

## Das Reglement über die Planungsmehrwertabgabe (PMAR) ist nicht Gegenstand der Mitwirkung („orientierende Unterlage“)

Gemeinde Gerzensee

### Reglement über die Planungsmehrwertabgabe (PMAR)

Die Gemeindeversammlung von Gerzensee,

auf Antrag des Gemeinderats,

gestützt auf Artikel 142 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1995 (BauG, BSG 721.1) und Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111),

beschliesst:

Gegenstand der Abgabe und Abgabepflichtige

#### **Art. 1**

<sup>1</sup>Bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung), erhebt die Gemeinde eine Mehrwertabgabe.

<sup>2</sup> Abgabepflichtig sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Höhe der Abgabe

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt 40 % des Mehrwerts.

<sup>2</sup> Wird zur Bestimmung des Planungsmehrwerts ein unabhängiges Gutachten eingeholt, tragen die Abgabepflichtigen zusätzlich zur Mehrwertabgabe 50 Prozent der Expertisekosten.

Verzug

#### **Art. 3**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungstellung schulden die Abgabepflichtigen der Gemeinde einen Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren.

Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezone

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Fällt bei der Zuweisung von Land zu einer Materialabbau- oder Deponiezone ein planungsbedingter Mehrwert an, kann die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich die Abgabe von angemessenen Geld- oder Sachleistungen vereinbaren.

<sup>2</sup> Sind Sachleistungen vorgesehen, ist deren Wert im Vertrag zu beziffern.

<sup>3</sup> Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen werden im Vertrag geregelt.

#### **Art. 5**

Spezialfinanzierung Planungsmehrwert- und Lenkungsabgaben	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde führt gestützt auf Artikel 142f Absatz 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1995 (BauG, BSG 721.1) und Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) eine Spezialfinanzierung Planungsmehrwert- und Lenkungsabgaben.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche der Gemeinde zufallende Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe nach Artikel 142 ff. BauG und die Lenkungsabgaben aus Bauverpflichtung nach Artikel 126d Absatz 5 BauG fliessen in die Spezialfinanzierung.</p> <p><sup>3</sup> Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p> <p><sup>4</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.</p> <p><sup>5</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.</p>
Verwendung der Erträge	<p><b>Art. 6</b> Die Erträge aus der Mehrwert- und Lenkungsabgabe dürfen für sämtliche dafür im Raumplanungsgesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden.</p>
Vollzug	<p><b>Art. 7</b> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt die darauf gestützten Verfügungen und schliesst die Verträge nach Artikel 5 ab.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>Art. 8</b> Die Artikel 2 bis 5 des Reglements über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten vom 3. Dezember 2005 werden aufgehoben. Die übrigen Artikel behalten ihre Gültigkeit für die Mehrwertabgaben aus Verträgen, die vor dem 1. April 2017 (Inkrafttreten der Art. 142 bis 142f BauG) abgeschlossen worden sind.</p>

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.